



Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Rellingen

Beschluss des B-Planes Nr. 74 der Gemeinde Rellingen für das Gebiet südöstlich der Bebauung Tangstedter Chaussee Nr. 26 - 38 und südlich landwirtschaftlicher Flächen, südwestlich der Bebauung Ellerbeker Weg Nr. 41 bis 47-47b (fortl. ungerade Nummern), nordwestlich der Bebauung Ellerbeker Weg Nr. 17, 17a bis 31a-31e und Nr. 35 bis 39 (fortl. unger. Nummern), östlich der Bebauung Tangstedter Chaussee Nr. 14a-14e und Plantenkamp Nr. 14 bis 22 (fortl. gerade Nummern) sowie für den Straßenabschnitt des Ellerbeker Weges zwischen den Einmündungen der Straßen Drinkwedel und An der Rellau.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26. September 2019 den B-Plan Nr. 74 der Gemeinde Rellingen für das Gebiet südöstlich der Bebauung Tangstedter Chaussee Nr. 26 - 38 und südlich landwirtschaftlicher Flächen, südwestlich der Bebauung Ellerbeker Weg Nr. 41 bis 47-47b (fortl. ungerade Nummern), nordwestlich der Bebauung Ellerbeker Weg Nr. 17, 17a bis 31a-31e und Nr. 35 bis 39 (fortl. unger. Nummern), östlich der Bebauung Tangstedter Chaussee Nr. 14a-14e und Plantenkamp Nr. 14 bis 22 (fortl. gerade Nummern) sowie für den Straßenabschnitt des Ellerbeker Weges zwischen den Einmündungen der Straßen Drinkwedel und An der Rellau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 06. Dezember 2019 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Rellingen, Hauptstraße 60, Flur des Fachbereichs Planen und Bauen im 1. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.rellingen.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rellingen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Rellingen, den 29. November 2019
Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe